|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0643 |
| Titel | Bezirksgefängnis Pfäffikon. |
| Datum | 25.03.1944 |
| P. | 269–272 |

[*p. 269*] Die Untersuchung wegen der Flucht des Emil Knüttel aus dem Bezirksgefängnis Pfäffikon in der Silvesternacht 1943/44 ist abgeschlossen. Bezirksanwalt Gloor in Zürich hat als außerordentlicher Bezirks- // [*p. 270*] anwalt des Bezirkes Pfäffikon Anklage an das Bezirksgericht Pfäffikon erhoben

1. gegen Dora Müller, geboren 1912, von und in Pfäffikon, Tochter des Gefängnisverwalters, seit 23. Januar 1944 im Bezirksgefängnis Zürich in Untersuchungshaft, wegen Gefangenenbefreiung (Behilflichsein zur Flucht) gemäß Militärstrafgesetzbuch Artikel 177 (Strafverfolgung an die bürgerliche Strafjustiz übertragen) und wegen Begünstigung gemäß Strafgesetzbuch Artikel 305; Strafantrag: Ein Jahr Gefängnis;

2. gegen Karl Knüttel, geboren 1891, deutscher Reichsangehöriger, Kaufmann, in Zürich, Vater des Emil Knüttel, wegen Gefangenenbefreiung (Behilflichsein zur Flucht) gemäß Militärstrafgesetzbuch Artikel 177 (Strafverfolgung an die bürgerliche Strafjustiz übertragen) und wegen Begünstigung gemäß Strafgesetzbuch Artikel 305; Strafantrag: Zwei Monate Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug und vier Jahren Probezeit;

3. gegen Bernhard Schriever, Ludwig Kaltenbach und dessen Ehefrau Rosa Kaltenbach-Nußbaum, deutsche Reichsangehörige, in Zürich, und Rosmarie Vogel, geboren 1920, von und in Zürich, welche dem Emil Knüttel und der Dora Müller in der Zeit vom 2.-22. Januar 1944 in Zürich Unterschlupf gewährten, sowie gegen Bertha Bechstedt-Bringger, in Zürich, eine Tante der Dora Müller, welche auf Bitte der Dora Müller hin dieser in der Zeit vom 10.-22. Januar 1944 Fr. 800 zukommen ließ für Lebensunterhalt und allfällige Flucht nach Deutschland. Strafanträge gegen Schriever und Kaltenbach: Ein Monat Gefängnis und fünf Jahre Landesverweisung, gegen Frau Kaltenbach und Rosmarie Vogel: Drei Wochen Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug und vier Jahren Probezeit, gegen Frau Bechstedt: 14 Tage Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug und vier Jahren Probezeit;

4. gegen Jakob Müller, geboren 1886, von und in Pfäffikon, wegen Amtsmißbrauches gemäß Strafgesetzbuch Artikel 312, begangen dadurch, daß er den Sicherheitsgefangenen Emil Knüttel von Mitte Oktober bis Ende Dezember 1943 statt in der Zelle ohne Aufsicht in einem unverschlossenen Estrichzimmer des Bezirksgefängnisses Pfäffikon sich aufhalten und dort für seine Tochter Dora von ihm einen Radioapparat zusammenbasteln ließ, wodurch er dem Knüttel eine unrechtmäßige Hafterleichterung verschaffte und die Tochter Dora unrechtmäßig zu einem billigen Radioapparat kam, und wegen Begünstigung gemäß Strafgesetzbuch Artikel 305, begangen dadurch, daß er in der Absicht, seine Tochter Dora einer Strafverfolgung wegen Gefangenenbefreiung zu entziehen, in seiner Anzeige über die Entweichung des Knüttel vom 1. Januar 1944 und in seiner Einvernahme vor der Bezirksanwaltschaft Pfäffikon vom 6. Januar 1944 verschwieg, daß seine Tochter zusammen mit Knüttel seit der Silvesternacht verschwunden sei und Knüttel sehr wahrscheinlich zur Flucht verholten habe. Strafantrag: 14 Tage Gefängnis und Amtsentsetzung.

Es ist beizufügen, daß Bezirksanwalt Gloor das Strafverfahren gegen Gefängnisverwalter Müller gemäß der bei den Akten liegenden, von der Staatsanwaltschaft jedoch nicht genehmigten Verfügung vom 24. Februar 1944 einzustellen gedachte. Bezirksanwalt Gloor war der Auffassung, daß Gefängnisverwalter Müller sich allerdings einer schweren Pflichtverletzung schuldig gemacht habe, aber nur disziplinarisch zu bestrafen sei, da das Schweizerische Strafgesetzbuch das früher in den §§ 224 und 227 des zürcherischen Strafgesetzbuches vorgesehene Delikt der vorsätzlichen und fahrlässigen Amtspflichtverletzung nicht mehr kenne und die Verfehlung Müllers doch nicht so schwer sei, um als Amtsmißbrauch im Sinne von Strafgesetzbuch Artikel 312 bestraft werden zu können, denn es habe ihm namentlich an der Absicht, sich oder einem andern einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, gefehlt, und die Nichtanzeige der Tochter sei, wenn dabei überhaupt die Absicht bestanden habe, die Tochter einer Strafverfolgung zu entziehen, entschuldbar, weil es sich eben um die eigene Tochter gehandelt habe und könne daher nach Strafgesetzbuch Artikel 305 straflos bleiben. Die Staatsanwaltschaft wies Bezirksanwalt Gloor jedoch an, Anklage gegen Gefängnisverwalter Müller zu erheben, da Knüttel keinerlei Anspruch darauf gehabt habe, sich anderswo als eingeschlossen in einer Zelle unbeaufsichtigt aufzuhalten und Gefängnisverwalter Müller ihm daher pflichtwidrig und um ihm einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, die Vergin stigung des Aufenthaltes in der Estrichkammer eingeräumt habe, wobei es keine Rolle spiele, daß dieser Amtsmißbrauch für die Gefangenenbefreiung nicht direkt kausal war. Auch das Verschweigen des Verschwindens der Tochter sei unter den gegebenen Umständen pflichtwidrig gewesen und verdiene als Begünstigung bestraft zu werden; auf alle Fälle sei darüber durch Anklageerhebung ein Gerichtsentscheid herbeizuführen.

Gefängnisverwalter Müller in Pfäffikon ist durch Verfügung der Justizdirektion vom 18. Januar 1944 mit Wirkung vom 20. Januar 1944 an in seinem Amte als Gefängnisverwalter vorläufig bis zur Erledigung der Strafuntersuchung unter Sistierung der Auszahlung der Barbesoldung eingestellt worden, aber er wohnt mit seiner Ehefrau und ihrer Schwester noch in der Dienstwohnung des Bezirksgefängnisses und hat dafür zu sorgen, daß die Verpflegung der Gefangenen bereitgestellt wird, wie während seiner Ferien. Ferner ist Gefängnisverwalter Müller auch noch Hauswart des Bezirksgebäudes und in dieser Eigenschaft im Amte nicht eingestellt. Die Stellvertretung im Amte als Gefängnisverwalter wurde, nachdem sie zunächst einige Tage durch Gefängnisverwalter Thurnhuber, in Horgen, ausgeübt worden war, vom 24. Januar 1944 an a. Kantonspolizeiwachtmeister Wegmann, in Nänikon, übertragen, dem vom 21. Februar 1944 an noch ein Angestellter der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. als Gehilfe, namentlich für den Holzverarbeitungsbetrieb, beigegeben werden mußte. Der Stellvertreter Wegmann logiert in einem Zimmer der Dienstwohnung, und sowohl der Stellvertreter als sein Gehilfe werden durch den im Amte eingestellten Gefängnisverwalter beköstigt. Der Gehilfe des Stellvertreters logiert im Gasthof zur Krone. Dieser Zustand führt zu allerlei Reibungen und Schwierigkeiten. Sowohl im Interesse eines geordneten Gefängnisbetriebes als auch wegen der höhern Kosten sollte womöglich auf Ende März 1944 entschieden werden, ob Gefängnisverwalter Müller seine Funktionen als solcher wieder aufnehmen kann oder ob er entlassen wird und eine Neuwahl stattzufinden hat.

Nach der neuen Fassung, die § 4 des Gesetzes über die Ordnungsstrafen durch § 160 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 erhalten hat, erfolgt in Fällen, in denen ein in Strafuntersuchung gezogener Beamter oder Angestellter vorläufig im Amte eingestellt wird, der Entscheid über eine disziplinarische Bestrafung und über den Fortbezug der Besoldung während der vorläufigen Einstellung nach Beendigung des Strafverfahrens. Dabei ist aber jedenfalls an Bestrafung mit den dort vorgesehenen leichtern Disziplinarstrafen wie Verweis, Ordnungsbuße und Einstellung in den Dienstverrichtungen bis auf höchstens zwei Monate unter Anordnung der Stellvertretung auf Kosten des Fehlbaren gedacht. Disziplinarische Entlassung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Amts- oder Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 62 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates vom 27. Februar 1899 muß jederzeit zulässig sein, wenn und sobald eine schwere Amts- oder Dienstpflichtverletzung festgestellt ist. Grundsätzlich sind ja das Strafverfahren und das Disziplinarverfahren, wie auch das Bundesgericht anläßlich der Behandlung eines staatsrechtlichen Rekurses gegen die disziplinarische Entlassung eines zürcherischen Friedensrichters durch das Obergericht festgestellt hat (Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung 1939, Seiten 301 ff.), voneinander unabhängig. Das Interesse der Staatsverwaltung oder der Rechtspflege kann die disziplinarische Entlassung verlangen, auch wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch oder mit einer Verurteilung ohne Amtsentsetzung endigt. Darum ist nicht einzusehen, warum der Entscheid über eine disziplinarische Entlassung stets bis nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens verschoben werden soll. Voraussetzung für den Entscheid über die disziplinarische Entlassung ist einzig der Abschluß der Untersuchung über den Tatbestand der vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Beamten oder Angestellten. Diese Untersuchung ist im vorliegenden Falle abgeschlossen, und es kann daher auf die Würdigung des Verschuldens des Gefängnisverwalters Müller eingetreten und über die Frage der disziplinarischen Entlassung entschieden werden, ohne daß die rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens, die sich noch lange verzögern kann, abgewartet wird. Die vorläufige Einstellung im Amt während der Dauer der Strafuntersuchung und die weitere Hinausschiebung des Entscheides über die disziplinarische Be- // [*p. 271*] strafung hat sachlich keinen Sinn mehr, wenn der Tatbestand abgeklärt und die zuständige Behörde entschlossen ist, den Beamten unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens auch dann disziplinarisch zu entlassen, wenn das Strafverfahren ohne Amtsentsetzung im Sinne des Strafgesetzbuches endigt.

Nach § 49, Ziffer 2, der Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 29. Januar 1942 hat der Gefängnisverwalter die Gefangenen gehörig zu verwahren und zu beaufsichtigen, reglementarisch zu verpflegen und zu beschäftigen. Gegen die Pflicht zur gehörigen Verwahrung und Beaufsichtigung des Sicherheitsgefangenen Knüttel hat Gefängnisverwalter Müller sich gröblich vergangen. Verwalter Müller hatte bis zur Einleitung der Untersuchung über die Flucht des Emil Knüttel den Transportbefehl, mit welchem Knüttel ihm am 31. Mai 1943 aus der Polizeikaserne Zürich zugeführt worden war, in den Händen und wußte somit, daß das Territorialgericht 2 A Knüttel wegen Verletzung militärischer Geheimnisse, militärischen und politischen Nachrichtendienstes zu der schweren Strafe von 15 Jahren Zuchthaus verurteilt und daß Knüttel Kassationsbeschwerde erhoben und daher im Bezirksgefängnis Pfäffikon zu Handen des Großrichters des Territorialgerichts 2 A im Sicherheitsverhaft zu verbleiben hatte. Es ist für jeden Gefängnisverwalter selbstverständlich, daß es bei einem Sicherheitsgefangenen, für den eine so schwere Strafe in Frage steht, während des ja nur vorübergehenden Sicherheitsverhaftes vor allem auf die sichere Verwahrung und Beaufsichtigung und weniger auf die Beschäftigung ankommt, sodaß Knüttel richtigerweise während der ganzen Zeit seines zweiten Aufenthaltes im Bezirksgefängnis Pfäffikon vom 31. Mai 1943 an in eine abgeschlossene Zelle gehört hätte. Wenn der Gefängnisverwalter den Sicherheitsgefangenen Knüttel auf seine Verantwortung außerhalb der Zelle beschäftigen oder auf dem Küchenbalkon im II. Stock frische Luft schöpfen lassen wollte, hätte er das mindestens nur während der Zeiten tun dürfen, während welcher er persönlich anwesend war und diesen Gefangenen persönlich beaufsichtigen konnte; denn ein männlicher Wärter war sonst nicht vorhanden und die weiblichen Angehörigen hätten eine plötzliche Flucht des Emil Knüttel aus unverschlossenen oder nicht immer und nicht sicher verschlossenen Räumen außerhalb der Zelle kaum verhindern können. Der Gefängnisverwalter ließ es aber mindestens vom August 1943 an oft daran genügen, daß seine weiblichen Angehörigen oder eine von ihnen in der Nähe waren, wenn Knittel im Gefängnis und in der Wohnung zu Hausarbeiten, Küchendienst, Reparaturen etc. verwendet wurde, oder wenn er auf dem Küchenbalkon verweilte, und dabei war die Wohnung nicht immer und nicht sicher abgeschlossen und auch die Verbindungstüre aus dem Gefängnis in die Wohnung stand häufig offen, sodaß Knüttel, wenn er, wie es vorkam, ohne genügende Aufsicht außerhalb der Zelle im Gefängnisbau oder in der Wohnung, in der Küche oder auf dem Küchenbalkon war, schon damals hätte entweichen können. Eine besonders krasse Verletzung der Pflicht zur sichern Verwahrung dieses Gefangenen bedeutete es dann aber, daß Verwalter Müller den Sicherheitsgefangenen Knüttel während der letzten drei Monate des Jahres 1943 tagsüber in einem unverschlossenen Estrichzimmer, das außerhalb des Gefängnisbaus im Gerichtshaus über der Dienstwohnung des Gefängnisverwalters liegt, einen Radioapparat für die Tochter Dora basteln ließ, wobei nur gelegentlich der Gefängnisverwalter oder seine Frau oder die Tochter zu ihm heraufkam Von diesem Estrichzimmer aus hätte Knüttel einfach durch das Treppenhaus des Gerichtshauses hinunter, am Korridor der Verwalterwohnung vorbei, ins Freie gehen und entfliehen können, ohne irgend einer Hilfe zu bedürfen. Diesen Zustand hat Gefängnisverwalter Müller auch noch geduldet, nachdem auch er selbst durch Knüttel oder durch seine Tochter Dora von der anfangs November 1943 erfolgten Mitteilung des Rechtsanwaltes Dr. Treadwell an Knüttel, daß die Kassationsbeschwerde abgewiesen und das auf 15 Jahre Zuchthaus lautende Urteil rechtskräftig geworden sei, Kenntnis erhalten hatte. Er verließ sich einfach auf die Zusicherungen Knüttels und seiner Tochter Dora, daß Knüttel nicht fliehen werde. Bezirksanwalt Gloor bemerkt in seiner nicht genehmigten Sistierungsverfügung, Verwalter Müller möge wohl gegenüber Knüttel, der seiner Umgebung einzureden gewußt habe, daß er zu Unrecht zu einer so schweren Strafe verurteilt worden sei, gewisse Sympathien gehabt haben, aber das Hauptmotiv sei wohl in seiner etwas liederlichen Einstellung zu seinen Pflichten und in der Willfährigkeit gegenüber seiner energischen Tochter zu suchen, die Knüttel in der Estrichkammer haben wollte, damit sie jederzeit zu ihm könne. Gefängnisverwalter Müller hat sein Amt nicht nur mißbraucht, um Knüttel eine unrechtmäßige Hafterleichterung zu verschaffen, sondern auch zu seinem eigenen Vorteil, nämlich, um den Wünschen seiner Tochter zu willfahren und keinen Streit mit ihr zu haben. Das war aber in hohem Maße pflichtwidrig, und Verwalter Müller mußte sich dessen bewußt sein, wenn er überhaupt an seine Pflichten als Gefängnisverwalter dachte und solche Gedanken nicht einfach in pflichtvergessener Weise beiseite schob. Ferner hat Verwalter Müller am 1. Januar 1944 die Kantonspolizei von der Flucht des Knüttel erst zwei Stunden, nachdem er entdeckt hatte, daß Knüttel nicht mehr vorhanden sei, benachrichtigt.

Jakob Müller, der jetzt im 58. und dessen Ehefrau im 64. Altersjahr steht, gehörte von 1907 - 1916 dem Polizeikorps des Kantons Zürich an und ist seit 1916 Gefängnisverwalter. Es kann sich deshalb die Frage erheben, ob man im Hinblick auf sein Dienstalter auf die disziplinarische Entlassung verzichten, zunächst doch das Gerichtsurteil abwarten und dann, wenn gerichtlich nicht auf Amtsentsetzung erkannt wird, disziplinarisch nur eine befristete Einstellung im Amte auf die maximale Dauer von zwei Monaten gemäß der neuen Fassung des § 4 des Ordnungsstrafengesetzes vom 30. Oktober 1866 verfügen will. Solche Milde könnte aber mißverstanden werden und auch anderweitig nachlässiger und gleichgültiger Pflichterfüllung Vorschub leisten, und die Öffentlichkeit würde sich angesichts des Aufsehens, das die Flucht Knüttels verursacht hat, fragen, was denn geschehen müsse, bis der Regierungsrat von seinem Recht zur disziplinarischen Entlassung Gebrauch mache. Dazu kommt, daß Verwalter Müller sich nicht auf eine bisher sonst untadelige Amtsführung berufen kann. Im Jahre 1919 wurden ihm in zwei Fällen Ordnungsbußen von Fr. 50 und Fr. 100 auferlegt, weil er seine dienstlichen Pflichten nicht erfüllt und dadurch die Entweichung der beiden Gefangenen Rombach und Barthel ermöglicht hatte. 1931 wurde ihm ein strenger Verweis erteilt, weil er Gefangene in seiner eigenen Liegenschaft in Irgenhausen Arbeiten verrichten ließ, ohne dafür dem Kanton einen Arbeitslohn auszurichten. In einem andern Disziplinarfall wurde ihm im Jahre 1934 bedeutet, daß er beim Abspeisen der Gefangenen persönlich anwesend sein müsse und dies nicht seiner Frau und seinen Dienstmädchen überlassen dürfe. Er habe seine Arbeitszeit dem Bezirksgefängnis und seinem Arbeitsbetrieb zu widmen, und es gehe nicht an, daß er so häufig abwesend sei. Ende 1936 gingen Klagen ein, Verwalter Müller sei recht häufig abwesend und sitze viel im Wirtshaus. Müller wurde ernstlich ermahnt, sich seinem Amte als Gefängnisverwalter intensiv zu widmen und Abwesenheit, die nicht durch Ferien, Freitage oder dienstliche auswärtige Inanspruchnahme bedingt sei, zu vermeiden; die Bezirksanwaltschaft Pfäffikon als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde wurde beauftragt, die Aufsicht über die Amtsführung des Gefängnisverwalters zu verschärfen und sich auch durch häufige Kostproben zu überzeugen, ob die Gefangenen richtig verpflegt werden. Im Jahre 1939 wurde Gefängnisverwalter Müller wieder mit einer Ordnungsbuße von Fr. 30 belegt, weil er sich von seinem Stellvertreter eine Quittung über ausbezahlte Stellvertretungsentschädigung von Fr. 148 hatte ausstellen und sich diesen Betrag hatte vergüten lassen, obgleich er Diggelmann nur Fr. 90 ausbezahlt hatte und sich mit der Differenz für nicht bezogene Ferien oder Freitage und angebliche Aushilfe durch einen Verwandten entschädigen wollte. In seiner Einvernahme vor Bezirksanwalt Gloor vom 26. Januar 1944 mußte Verwalter Müller auch zugeben, daß seine familiären Verhältnisse dadurch getrübt waren, daß seine Ehefrau ihm gelegentlich Beziehungen zu einer andern Frau, einer Wirtin in Pfäffikon, vorhielt. Solche Vorhalte waren vermutlich nicht unbegründet. Die Justizdirektion hält dafür, daß die disziplinarische Entlassung des Gefängnisverwalters Müller trotz seinen zahlreichen Dienstjahren ausgesprochen werden muß. Zuständig dazu ist nach § 62 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates vom 27. Februar 1899 der Regierungsrat. Zu dieser Bestimmung steht § 55 der Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom

29. Januar 1942, daß nicht nur die vorübergehende Einstellung im Amt, sondern auch die endgültige disziplinarische Entlassung des vom Regierungsrat gewählten Gefängnisverwalters von der Justizdirektion ausgesprochen werden kann, im Widerspruch. Die gleiche Bestimmung war allerdings schon in den Verordnungen über die Bezirksgefängnisse vom 5. Juni 1909 // [*p. 272*]

und vom 11. Juli 1923 enthalten, aber das Gesetz geht der Verordnung vor, und ein Beschluß des Gesamtregierungsrates ist um so eher angezeigt, als gemäß dem bei den Erneuerungswahlen für die laufende Amtsdauer der Bezirksbehörden im Regierungsratsbeschluß Nr. 1737 vom 5. Juli 1941 angebrachten Vorbehalt mit der Entlassung als Gefängnisverwalter auch die Entlassung als Hauswart des Bezirksgebäudes verbunden ist. Als Hauswart stand Gefängnisverwalter Müller nicht unter der Aufsicht der Justizdirektion, sondern unter der Aufsicht der Baudirektion.

Dispositiv III des nachfolgenden Beschlusses ist notwendig, weil Verwalter Müller trotz der Einstellung im Amte zeitweise noch einzelne Funktionen im Arbeitsbetrieb auszuüben hatte, und Dispositiv IV, weil man Verwalter Müller und seine Familie bei der gegenwärtigen Wohnungsnot nicht von heute auf morgen auf die Straße stellen kann.

Auf Antrag der Justizdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Jakob Müller, geboren 1886, von und in Pfäffikon, wird auf den 31. März 1944 als Verwalter des Bezirksgefängnisses Pfäffikon und als Hauswart des Bezirksgebäudes Pfäffikon disziplinarisch entlassen.

II. Dem Jakob Müller wird für die Zeit vom 20. Januar bis 31. März 1944 nur soviel von seiner Barbesoldung als Gefängnisverwalter ausgerichtet, als übrigbleibt, wenn von der Barbesoldung die Barentschädigung des Stellvertreters mit Fr. 12 per Tag und die Vergütung an den Gefängnisverwalter von Fr. 3 per Tag für die Beköstigung des Stellvertreters abgezogen wird.

III. Die Justizdirektion wird ermächtigt, zu entscheiden, ob dem Jakob Müller für die Zeit vom 20. Januar 1944 an noch ein herabgesetzter Anteil am Reinertrag des Arbeitsbetriebes des Bezirksgefängnisses Pfäffikon ausbezahlt werden soll, wie viele Prozente dieser Anteil allenfalls betragen und bis zu welchem Zeitpunkt er ausgerichtet werden soll.

IV. Die Justizdirektion wird ferner ermächtigt, dem Jakob Müller die Dienstwohnung im Bezirksgefängnis Pfäffikon, auf die. er vom Zeitpunkt der disziplinarischen Entlassung an keinen Anspruch mehr hat, noch bis zu einem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt zu einem Jahresmietzins von Fr. 800 (Regierungsratsbeschluß Nr. 1738 vom 5. Juli 1941, Dispositiv III) zu überlassen.

V. Mitteilung an: a) Jakob Müller, Gefängnisverwalter, in Pfäffikon/Zch., zunächst im Dispositiv, nachher in extenso; b) die Bezirksanwaltschaft Pfäffikon; c) die Finanzdirektion; d) die Baudirektion; e) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]